

# WID - Kompakt Nr. 17/35

1. Verschuldung der rheinland-pfälzischen Kommunen
  2. Landesgartenschau in Bad Neuenahr-Ahrweiler
  3. Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz
  4. Berichtsanträge für die Landtagsausschüsse
  5. BVerfG stärkt Rechte des Bundestags auf Kontrolle der Bundesregierung
- 

## 1. Verschuldung der rheinland-pfälzischen Kommunen

Die Entwicklung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten aller am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnehmenden Kommunen stellt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage dar ([Drs. 17/4414](#)). Der Fonds soll den Kommunen helfen, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite von damals rund 4,6 Mrd. Euro deutlich zu reduzieren. Insgesamt sind dem KEF-RP bis zum Ende der Beitrittsphase (31. Dezember 2013) 831 Gebietskörperschaften beigetreten. Bislang seien 109 Kommunen aus dem KEF-RP ausgeschieden, da sie den Umfang ihrer Liquiditätskredite auf weniger als ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert und damit ihr Konsolidierungsziel vorzeitig erreicht hätten, so die Landesregierung. Darunter befänden sich ein Landkreis, zwei verbandsfreie Gemeinden, sieben Verbandsgemeinden und 99 Ortsgemeinden. Insgesamt seien in den vergangenen sechs Jahren rund 930 Mio. Euro an Landeszuweisungen aus dem Entschuldungsprogramm gezahlt worden. Zusammen mit den bisher von den Kommunen im Rahmen des KEF-RP zu erbringenden Konsolidierungsbeiträgen in Höhe von rund 465 Mio. Euro ergebe sich somit ein Betrag in Höhe von knapp 1,4 Mrd. Euro.

## 2. Landesgartenschau in Bad Neuenahr-Ahrweiler

Zu dem Konzept für die Landesgartenschau in Bad Neuenahr-Ahrweiler im Jahr 2022 gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft ([Drs. 17/4388](#)). Das Konzept greife gesellschaftlich relevante Themen, insbesondere Demografie, Inklusion, regenerative Energien und Klimaneutralität auf. Beispielhaft seien hier städtebauliche Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Familien- und Mehrgenerationenwohnen sowie inklusive Wohnformen und Arbeitsmodelle, die Schaffung oder Sanierung von Freiräumen für Kinder und Familien (Spielplätze, Park- und Grünanlagen, Generationenspielflächen) oder das Energie- und Verkehrskonzept mit dem Ziel der Klimaneutralität zu nennen. Das beschlossene Finanzierungskonzept sehe vor, dass zur Realisierung des vorgelegten Landesgartenschaukonzeptes insgesamt 18,37 Mio. Euro investiert würden. Hiervon trage das Land bis zu 12,69 Mio. Euro, der Anteil der Stadt betrage 5,68 Mio. Euro. Aktuell werde der freiraumplanerische Wettbewerb zur Planung und Realisierung der Daueranlagen vorbereitet, der im Oktober 2017 ausgelobt und im Mai 2018 mit der Auswahl des Siegerentwurfes abgeschlossen werden solle. Mit den ersten vorbereitenden Baumaßnahmen könne voraussichtlich Ende 2018 begonnen werden.

## 3. Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz

Die Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz ist Gegenstand einer Großen Anfrage der Fraktion der CDU, die die Landesregierung beantwortet hat ([Drs. 17/4381](#)). Mit dem von dem Bundestag beschlossenen Bundesteilhabegesetz sei die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst worden, so die Landesregierung. Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bestimmten die Länder die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Dies müsse bis spätestens 31. Dezember 2019 erfolgt sein.

Die Bestimmung des zukünftig zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe erfolge durch Landesgesetz. Dieses Landesgesetz solle zeitnah den dafür zuständigen Gremien zugeleitet werden. Es sei geplant, dass das Landesgesetz im **Sommer 2018** in Kraft treten könne.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie komme nach eingehender Bewertung aller Argumente zu dem Ergebnis, dass zukünftig folgende Trägerschaft der Eingliederungshilfe zielführend und sachgerecht sei:

- Für **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** sollen die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig sein.
- Für **volljährige Menschen mit Behinderungen** soll das Land zuständig sein, die Kommunen werden aber zur Aufgabendurchführung und – wie bisher – zur teilweisen Finanzierung herangezogen.

Aufgrund der Verknüpfung zur Jugendhilfe und verbundenen ähnlichen Angeboten im Kindertagesstätten- und Schulbereich werde eine kommunale Verantwortung bei den minderjährigen Menschen mit Behinderungen für zielführend gehalten. Demgegenüber solle bei volljährigen Menschen mit Behinderungen das Land die Eingliederungshilfe steuern und gestalten. Das Land werde Strukturgeber bei der Angebots- und Fallsteuerung, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu gewährleisten. Das Land mache sich die vorhandene fachliche Kompetenz der Kommunen zu eigen und ziehe sie zur Aufgabenerledigung heran. Bei dieser Heranziehung verblieben beim Land unter anderem Fragen der Rahmenvereinbarungen, Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Controlling der Zweckausgaben.

#### 4. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse

Unter anderem stehen die nachfolgenden Anträge zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Das Thema „**Nachhaltige Beschaffung in Rheinland-Pfalz stärken**“ ist Gegenstand eines Berichtsanhtrags der Fraktion der SPD für den Sozialpolitischen Ausschuss ([Vorlage 17/2163](#)). Die Fraktion beantragt, dass die Landesregierung in ihrer Antwort unter anderem auf folgende Aspekte und Fragen eingeht: Berücksichtigung der öko-sozialen Standards im landeseigenen Beschaffungsvolumen, Stand der Nachfrage nach öko-sozialer Beschaffung in Aus- und Fortbildungsangeboten sowie Stellenwert der Nachhaltigkeit in Studien- und Stoffplänen. Zudem möchte sie in Erfahrung bringen, ob eine Senkung des Schwellenwertes in Rheinland-Pfalz geplant ist, um somit die Beschaffungen unter dem aktuellen Wert von 20.000 Euro auch unter der zwingenden Berücksichtigung von sozialen und umwelt-bezogenen Kriterien umzusetzen.
- Einen Bericht der Landesregierung zu dem Thema „**Europäisches Parlament stimmt für ein Ende der Zulassung von Glyphosat im Jahr 2022**“ beantragt die Fraktion der CDU für den Europaausschuss ([Vorlage 17/2165](#)). Nach Einschätzung der Fraktion ist das Totalherbizid Glyphosat auch in Rheinland-Pfalz ein weit verbreitetes Unkrautvernichtungsmittel. Vor diesem Hintergrund möchte die Fraktion wissen, wie sich der weitere Entscheidungsprozess auf EU-Ebene zum Thema Glyphosat gestaltet. Außerdem fragt sie, welche Auswirkungen sich aus einem Verbot von Glyphosat für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft ergeben würden. Auch möchte sie in Erfahrung bringen, wie sich die rheinland-pfälzische Landesregierung auf europäischer Ebene zum weiteren Umgang mit Glyphosat positionieren wird.
- Ein Berichtsanhtrag der Fraktion der FDP zu dem Thema „**Jahreskonferenz des Europäischen Sozialfonds**“ wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses behandelt ([Vorlage 17/2170](#)). Die Jahreskonferenz fand am 19. Oktober 2017 unter dem Titel „60 Jahre ESF - Arbeitsmarktpolitische Herausforderungen gestern, heute und in der Zukunft“ in Boppard statt. Arbeitsmarktexpertinnen und -experten, Arbeitsmarktforscher und Vertreter der EU-Kommission diskutierten über die veränderten Herausforderungen der Arbeitsmarktpolitik und über Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung des ESF. Die Fraktion beantragt hierzu eine Berichterstattung der Landesregierung.
- Die **Diskussion um den verkaufsoffenen Heiligabend** ist Gegenstand eines Berichtsanhtrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sozialpolitischen Ausschuss ([Vorlage 17/2175](#)). Bundesweit werde derzeit diskutiert, ob der 24. Dezember 2017, der auf einen Sonntag fällt, teilweise verkaufsoffen sein solle, so die Fraktion. Die Gewerkschaft ver.di habe sich bereits dagegen positioniert, auch einzelne Handelsketten wie ALDI hätten bereits angekündigt, ihre

Filialen geschlossen zu lassen. Die Fraktion erfragt mit dem Antrag die Position der Landesregierung und bittet um eine Darstellung der Rechtslage in Rheinland-Pfalz.

## 5. BVerfG stärkt Rechte des Bundestags auf Kontrolle der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat festgestellt, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Deutschen Bahn AG und zur Finanzmarktaufsicht nicht genügt und hierdurch Rechte der Antragsteller und des Deutschen Bundestages verletzt hat (Urteil vom 7. November 2017, Aktenzeichen: 2 BvE 2/11).

Im Jahr 2010 stellten Abgeordnete des Deutschen Bundestages und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrere Anfragen zur Deutschen Bahn AG und zur Finanzmarktaufsicht. Die Antragsteller stellten insbesondere Fragen zu Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Bahn AG über Investitionen in das Schienennetz, zu einem Gutachten zum Projekt „Stuttgart 21“, zu Zugverspätungen und deren Ursachen sowie zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber mehreren Banken in den Jahren 2005 bis 2008. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Bundesregierung diese Fragen ohne hinreichende Begründung unvollständig beantwortet oder unbeantwortet gelassen habe.

Die **Tätigkeiten von mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unternehmen in Privatrechtsform** – wie hier der Deutschen Bahn AG - unterfielen dem **Verantwortungsbereich der Bundesregierung** und damit auch dem parlamentarischen Informationsrecht. Dies ergebe sich aus der Legitimationsbedürftigkeit erwerbswirtschaftlicher Betätigung der öffentlichen Hand. Solange der Bund eine Gewährleistungsverantwortung sowohl für die Schienenwege als auch für die Verkehrsangebote trage und zugleich als Alleineigentümer der Deutschen Bahn AG deren Geschäftspolitik zumindest bis zu einem gewissen Grade beeinflussen könne, könne er nicht von jedweder Verantwortung für die Unternehmensführung freigestellt werden.

Auch hinsichtlich des Themenkomplexes **Finanzmarktaufsicht** habe die Bundesregierung die Grenze ihrer Antwortpflicht bei der Beantwortung der Anfragen überwiegend verkannt. Der Verantwortungsbereich der Bundesregierung erstreckte sich auf die Finanzmarktaufsicht und auf von ihr beherrschte Finanzinstitute, so dass sich der Informationsanspruch des Bundestages und der einzelnen Abgeordneten hierauf beziehen könne. Allerdings könne die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Finanzinstitute als Belang des Staatswohls die Antwortpflicht der Bundesregierung beschränken. Zwar bedürfe es zur Geltendmachung eines Geheimhaltungsgrundes keiner im Einzelfall belegbaren Gefährdung der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Behörde. Erschwerungen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung oder nicht auf konkreten Tatsachen beruhende Annahmen eines möglichen Rückgangs der Kooperationsbereitschaft und der freiwilligen Mitarbeit der beaufsichtigten Unternehmen als Folge der Bekanntgabe der Informationen genügten hier aber nicht. Sollten die gesetzlichen Befugnisse der BaFin nicht ausreichen, um ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde hinreichend nachzukommen, und sollte sie daher tatsächlich **zwingend auf die freiwillige und überobligatorische Preisgabe von Informationen durch die beaufsichtigten Finanzinstitute angewiesen** sein, so sei hier jedenfalls **gesetzgeberisch nachzusteuern**.

Die **Stabilität des Finanzmarktes** und der **Erfolg staatlicher Stützungsmaßnahmen in der Finanzkrise** setzten als Belange des Staatswohls dem parlamentarischen Informationsanspruch Grenzen. Gleichwohl könne dies nicht dazu führen, dass Transparenz und demokratische Kontrolle während der Finanzkrise uneingeschränkt hintenan stehen müssten und gleichzeitig dieses Argument auf lange Zeit fortwirke. Allerdings habe der Bund im Zuge der Finanzkrise unter Aufwendung von Steuergeldern in Milliardenhöhe Zuwendungen an Finanzinstitute vergeben, um das Banken- und Finanzsystem zu stabilisieren und vor einer existenzgefährdenden Entwicklung zu bewahren. Diese Zielsetzung könne konterkariert werden, wenn ein Institut durch Preisgabe sensibler Informationen wirtschaftliche Nachteile erleide oder gar in seiner Existenz bedroht werde.

Eine ausführlichere Aufbereitung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts finden Sie in einer der nächsten Ausgaben der WID-Im Fokus.